

# Statuten der Pferdeversicherungsgenossenschaft Seeland

## Inhaltsverzeichnis:

<b>I. NAME, SITZ UND ZWECK</b>	<b>1</b>
ART. 1 NAME, SITZ UND ZWECK .....	1
<b>II. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>1</b>
ART. 2 GRUNDSATZ .....	1
ART. 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	1
ART. 4 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT .....	1
<b>III. RECHTE UND PFLICHTEN</b>	<b>2</b>
ART. 5 GLEICHBERECHTIGUNG DER MITGLIEDER .....	2
ART. 6 RECHTE .....	2
ART. 7 TREUEPFLICHT .....	2
ART. 8 SORGFALTPFLICHT DER MITGLIEDER .....	2
ART. 9 MITGLIEDERBEITRÄGE .....	2
ART. 10 PRÄMIEN UND VERSICHERUNGSLEISTUNGEN .....	2
ART. 11 VERMÖGENSANSPRUCH UND AUSLÖSUNGSSUMME .....	2
<b>IV. ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT</b>	<b>3</b>
ART. 12 ORGANE .....	3
<b>A. DIE GENERALVERSAMMLUNG</b> .....	<b>3</b>
ART. 13 BESUCH UND VERTRETUNG .....	3
ART. 14 EINBERUFUNG .....	3
ART. 15 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG .....	3
ART. 16 BESCHLUSSFÄHIGKEIT .....	4
ART. 17 BESCHLUSSFASSUNG / WAHLEN / STIMMRECHTSENTZUG .....	4
<b>B. DIE VERWALTUNG</b> .....	<b>4</b>
ART. 18 MITGLIEDER UND BESCHLUSSFASSUNG .....	4
ART. 19 KONSTITUTION DER VERWALTUNG UND WAHL DES GESCHÄFTSFÜHRERS .....	4
ART. 20 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER VERWALTUNG .....	4
ART. 21 GESCHÄFTSFÜHRUNG .....	5
<b>C. DIE GESETZLICHE REVISION</b> .....	<b>5</b>
ART. 22 BESTELLUNG .....	5
ART. 22 A) DIE STATUTARISCHE KONTROLLSTELLE .....	5
<b>V. RECHNUNGSWESEN</b>	<b>6</b>
ART. 23 BUCHFÜHRUNG .....	6
ART. 24 RÜCKFÜHRUNG VON ERTRÄGNISSEN ODER KAPITAL .....	6
<b>VI. HAFTUNG</b>	<b>6</b>
ART. 25 GENOSSENSCHAFTSVERMÖGEN .....	6
ART. 26 ORGANHAFTUNG .....	6
<b>VII. UNTERSCHRIFTEN UND BEKANNTMACHUNGEN</b>	<b>6</b>
ART. 27 UNTERSCHRIFTEN .....	6
ART. 28 EINLADUNGEN UND MITTEILUNGEN .....	7
<b>VIII. STREITIGKEITEN, BUSSEN UND SCHADENERSATZ</b>	<b>7</b>
ART. 29 GERICHTSBARKEIT .....	7
ART. 30 STATUTENVERLETZUNG .....	7
<b>IX. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG</b>	<b>7</b>
ART. 31 STATUTENREVISION .....	7
ART. 32 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION .....	7
<b>X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
ART. 33 GÜLTIGKEIT .....	7
ART. 34 WEITERGEHENDE BESTIMMUNGEN .....	7

Zur Vereinfachung der Lesart wird im Statut ausschliesslich die männliche Form verwendet.

## I. Name, Sitz und Zweck

---

### Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter der Firma Pferdeversicherungsgenossenschaft Seeland besteht eine Genossenschaft nach Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechtes mit Sitz in Aarberg.

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe, ihren Mitgliedern Versicherungen gegen den Verlust versicherter Pferde und anderen Equiden [nachfolgend mit Pferd benannt] zu gewähren, welche durch Tod abgehen oder für versicherte Gebrauchszwecke untauglich wurden.

Sie erfüllt diesen Zweck durch:

- a) Dem Versicherungszweck entsprechende Prämien einzufordern;
- b) Durch geeignete Diversifikation das Kapital zu vermehren, was auch den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Grundeigentum beinhaltet;
- c) Die Versicherungsleistungen zu definieren, nötigenfalls mit einer Partnerorganisation;
- d) Die Sicherstellung versprochener Versicherungsleistungen;
- e) Die Förderung der fachspezifischen Kenntnisse der Mitglieder.

## II. Mitgliedschaft

---

### Art. 2 Grundsatz

Nur Eigentümer von Pferden die diese bei der Pferdeversicherungsgenossenschaft Seeland versichern, können die Mitgliedschaft erwerben.

### Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a) den **Beitritt**  
Auf eine schriftliche Beitrittserklärung an den Geschäftsführer, entscheidet die Verwaltung über die Aufnahme eines Mitgliedes. Die Verwaltung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.  
Ein Eintrittsgeld kann von der Generalversammlung festgesetzt werden. Es darf den Maximalbetrag von Fr. 3'700.00 je Neueintritt nicht überschreiten.
- b) Bei Abweisung steht ihm das Rekursrecht an die Generalversammlung zu, welches durch eingeschriebenen Brief mit Begründung innert 30 Tagen an den Geschäftsführer geltend gemacht wird. Neuaufnahmen, Austritte, Mutationen und Ausschlüsse sind zu protokollieren.

### Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a) den **freiwilligen Austritt** (Kündigung der Mitgliedschaft)  
Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitglied der Austritt frei; er kann jedoch nur auf Schluss eines Rechnungsjahres erfolgen und muss wenigstens zwei Monate vorher dem Geschäftsführer mit einer schriftlichen Austrittserklärung gemeldet werden.
- b) den **Tod eines Genossenschafters**  
Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Genossenschafters, wenn nicht ein Erbe oder die Erbengemeinschaft innert sechs Monaten nach dem Hinschied schriftlich wünscht, in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen einzutreten. Erbengemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.
- c) den **Ausschluss**  
Mitglieder, welche den Interessen der Genossenschaft trotz Ermahnung fortgesetzt zuwiderhandeln, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllen, können durch einen Beschluss der vollzähligen Verwaltung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.
- d) den **zwingenden Mitgliedschaftsverlust**  
Versichert ein Mitglied keine Pferde mehr bei der Genossenschaft (siehe Art. 1 und 2) hat dies den zwingenden Verlust der Mitgliedschaft auf Schluss des laufenden Rechnungsjahres zur Folge.

Der Entscheid gem. lit. c) oder die Erfüllung des Tatbestandes gem. lit. d) ist mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen, zu begründen und hat auf das Rekursrecht innert 30 Tagen hinzuweisen. Der Entscheid gem. lit. c) führt zur sofortigen Einstellung der Mitgliedsrechte.

Der Ausgeschlossene hat innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Generalversammlung, welches durch eingeschriebenen Brief an den Geschäftsführer geltend gemacht wird. Die aufschiebende Wirkung des Rekurses kann dem Rekurrenten in begründeten Fällen entzogen werden. Der Ausgeschlossene ist von ausstehenden Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht entbunden.

### **III. Rechte und Pflichten**

---

#### **Art. 5 Gleichberechtigung der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

#### **Art. 6 Rechte**

Die Genossenschafter üben ihre Rechte bezüglich der Führung der genossenschaftlichen Geschäfte durch Stimmabgabe an der Generalversammlung aus.

Betriebsrechnung (Jahreserfolgsrechnung) und Bilanz mit Revisions- oder Kontrollstellenbericht sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht der Genossenschafter aufzulegen. (Art. 856 Abs. 1 OR)

Die Genossenschafter können die Revisions- oder Kontrollstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen und die erforderlichen Aufschlüsse verlangen. Eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen ist nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss der Verwaltung und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gestattet. (Art. 857 OR)

#### **Art. 7 Treuepflicht**

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren sowie die Bestimmungen der Statuten und Verträge einzuhalten und den Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaftsorgane nachzuleben.

#### **Art. 8 Sorgfaltspflicht der Mitglieder**

Die Versicherungsnehmer haben für die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit ihrer Tiere die grösstmögliche Sorgfalt wahren.

#### **Art. 9 Mitgliederbeiträge**

Die Genossenschaft kann zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes Mitgliederbeiträge erheben. Deren Betrag legt die Generalversammlung im nachstehenden Rahmen fest.

Der jährlich maximale Mitgliederbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- je Mitgliedschaft	CHF 100.00
- je versichertes Pferd	CHF 50.00

#### **Art. 10 Prämien und Versicherungsleistungen**

Die Genossenschaft erhebt zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes Versicherungsprämien. Prämien und Versicherungsleistungen sind im „Reglement über die Versicherungsbedingungen“ geregelt.

#### **Art. 11 Vermögensanspruch und Auslösungssumme**

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder und ihre Erben haben weder Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen noch auf eine Abfindung.

## **IV. Organisation der Genossenschaft**

---

### **Art. 12 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Die Verwaltung
- C. Die Revisionsstelle (sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird)

### **A. Die Generalversammlung**

### **Art. 13 Besuch und Vertretung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, in allen Angelegenheiten der Genossenschaft endgültig.

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Am Erscheinen Verhinderte können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als ein Mitglied vertreten.

### **Art. 14 Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung oder nötigenfalls durch die gesetzliche Revisions- oder die statutarische Kontrollstelle einberufen. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich statt, innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres; sie kann aber so oft einberufen werden als es die Geschäfte erfordern.

Die Verwaltung muss binnen Monatsfrist die Generalversammlung einberufen, wenn dies der zehnte Teil, mindestens jedoch drei Genossenschafter, durch schriftliches Begehren mit Angabe des Grundes an den Präsidenten verlangen.

Die Einladung hat mindestens fünf Tage vor dem Generalversammlungstag gemäss Art. 28 zu erfolgen und die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) bekannt zu geben (siehe auch Art. 31, Statutenrevision). Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine rechtsverbindliche Beschlüsse gefasst werden (siehe auch Art. 16 Abs. 2). Die Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht traktandiert werden.

Zu jeder Generalversammlung sind alle Mitglieder einzuladen.

### **Art. 15 Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Entlastung der Genossenschaftsorgane;
2. Verwendung eines allfälligen Reingewinnes sowie die Deckung eines allfälligen Verlustes;
3. Genehmigung von Budget und Finanzierungsplan;
4. Wahl des Präsidenten und der übrigen Verwaltungsmitglieder;
5. Wahl der gesetzlichen Revisions- oder der statutarischen Kontrollstelle;
6. Festsetzung der Entschädigung der Genossenschaftsorgane;
7. Festlegen der Ausgabenkompetenz der Verwaltung, der Kreditaufnahme sowie die Verwendung der Eigenmittel und die Rückführung von Erträgen;
8. Abberufung der Genossenschaftsorgane in begründeten Fällen;
9. Festsetzung des Eintrittsgeldes;
10. Beschlussfassung über Bussen, Konventionalstrafen und Schadenersatz;
11. Beschlussfassung über Rekurse von Aufnahmeverweigerung und Ausschluss von Mitgliedern;
12. Festlegen des Deckungsgrades;
13. Statutenrevisionen und Genehmigung von Reglementen;
14. Abschluss von Verträgen soweit dies nicht in der Kompetenz der Verwaltung liegt;
15. Das Anheben von Prozessen;
16. Beitritt und Austritt zu Organisationen und Unternehmungen mit verwandtem Zweck; Fusion und Auflösung der Genossenschaft;
17. Weitere Geschäfte, die der Generalversammlung gesetzlich vorbehalten sind.

#### **Art. 16 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist mit Ausnahme von Beschlüssen, die eine qualifizierte Mehrheit verlangen, beschlussfähig.

Solange alle Mitglieder persönlich anwesend oder vertreten und einverstanden sind, kann auch über Geschäfte beschlossen werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen. Geschäfte ohne Beschlussfassung können ohne Voranzeige jederzeit behandelt werden.

#### **Art. 17 Beschlussfassung / Wahlen / Stimmrechtsentzug**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende in Sachgeschäften per Stichentscheid entscheiden.

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der das absolute Mehr erreicht. Sind mehr als zwei Kandidaten, scheidet jeweils der Kandidat mit der niedrigsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über Wahlen und andere Angelegenheiten muss auf Verlangen von 10% aller Mitglieder mindestens jedoch drei Mitgliedern geheim abgestimmt werden.

Rekurse über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes werden in geheimer Abstimmung entschieden.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

### **B. Die Verwaltung**

#### **Art. 18 Mitglieder und Beschlussfassung**

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, eine Wahl in die Verwaltung anzunehmen, es sei denn, er habe schwerwiegende Gründe dagegen vorzubringen. Er ist wieder wählbar, kann aber eine Wiederwahl für die folgende Amtsperiode ablehnen.

In die Verwaltung können auch Nichtmitglieder gewählt werden; die Mehrheit muss jedoch aus Genossenschaffern bestehen. Nichtmitglieder sind in der Verwaltung stimmberechtigt.

Die Verwaltung versammelt sich so oft als notwendig auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei anderen Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Geschäft abgelehnt, wenn nicht der Vorsitzende den Stichentscheid geltend macht.

#### **Art. 19 Konstitution der Verwaltung und Wahl des Geschäftsführers**

Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst. Es ist ein Vizepräsident und allenfalls ein Sekretär und Kassier zu bezeichnen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Geschäftsführung an einen Geschäftsführer zu übertragen; dieser darf gleichzeitig Mitglied der Verwaltung sein. Dessen Aufgaben sind in einem Anstellungsvertrag mit Pflichtenheft festzusetzen.

#### **Art. 20 Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung**

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe nach besten Kräften zu fördern. Sie vertritt die Interessen der Genossenschaft gegenüber Dritten.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird.

Der Verwaltung obliegt /en insbesondere:

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
2. die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb;
3. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 2 bis 4 sowie die Behandlung von Mutationen;

4. die Überwachung der Geschäftsführung / Vertretung im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente und hat sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.
  5. Führung des Rechnungswesens, der Protokolle, der Mitgliederliste und übrigen Listen sowie die Meldungen an das Handelsregisteramt. Die Bücher und Belege sind dem Revisor oder der statutarischen Kontrollstelle vorzulegen. Wo nötig ist Aufschluss zu erteilen;
  6. die Führung eines Verzeichnisses über die versicherten Pferde, aufgeteilt nach Versicherungsleistungsgruppen;
  7. die Einhaltung des Deckungsgrades;
  8. die Erarbeitung einer Anlagestrategie gestützt auf Art. 1;
  9. die Verwaltung und das Vermehren des Kapitals der Genossenschaft mit uneingeschränkter Kompetenz;
  10. Festlegen der Versicherungsprämien gemäss Reglement
  11. Festlegen der Versicherungsleistungen gemäss Reglement
  12. die Schlichtung in Streitfällen unter den Mitgliedern;
  13. die Besorgung weiterer Geschäfte, die weder der Generalversammlung noch einem anderen Organ gesetzlich oder statutarisch vorbehalten ist.
- Verlangen es die Umstände, kann die Verwaltung Geschäfte, die in ihrer Kompetenz liegen, der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

#### **Art. 21 Geschäftsführung**

Die Aufsicht über die Geschäftsführung obliegt der ganzen Verwaltung. Der Präsident oder Vizepräsident leitet die Generalversammlungen und die Verwaltungssitzungen.

### **C. Die gesetzliche Revision**

#### **Art. 22 Bestellung**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für zwei Jahre.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10% der Genossenschafter;
2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten;
3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

#### **Art. 22 a) Die statutarische Kontrollstelle**

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle (nachstehend Kontrollstelle genannt) besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

#### **Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle:**

- Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die

Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zudem sind das Verzeichnis der der versicherten Tiere und ein Einhaltung des Deckungsgrades zu prüfen. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

- Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.
- Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.
- Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.
- Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Kenntnis zu geben.

## **V. Rechnungswesen**

---

### **Art. 23 Buchführung**

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Reserveanlagen gem. Art. 863 OR werden von der Generalversammlung festgelegt.

Beschliesst die Generalversammlung keine andere Verwendung von Gewinn oder Verlust, wird er vollumfänglich dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen.

### **Art. 24 Rückführung von Erträgen oder Kapital**

Die Generalversammlung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine Rückführung von ausserordentlichen Erträgen oder den Abbau von Vermögensteilen zugunsten der Genossenschaffter beschliessen, wenn die Gläubigerforderungen erfüllt oder sichergestellt sind und falls ein entsprechender Bilanzgewinn/Gewinnvortrag/Spezialreserven zur Disposition der Generalversammlung steht.

Der Betrag wird nach der einbezahlten Prämiensumme jedes Mitglieds in den letzten fünf Jahren verteilt.

Der gesetzliche Anspruch der ausgeschiedenen Genossenschaffter oder ihrer Erben gemäss Art. 865 Abs. 2 OR ist zu beachten.

## **VI. Haftung**

---

### **Art. 25 Genossenschaftsvermögen**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen. Die Nachschusspflicht und persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### **Art. 26 Organhaftung**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision (inkl. statutarischer Kontrollstelle) beauftragten Personen sowie die Liquidatoren sind der Genossenschaft, den einzelnen Genossenschaffern und den Genossenschaftsgläubigern nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen (Art. 916 OR).

## **VII. Unterschriften und Bekanntmachungen**

---

### **Art. 27 Unterschriften**

Präsident, Vizepräsident, Sekretär oder Kassier (letztere zwei Ämter, zusammengefasst auch Geschäftsführer genannt) zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für die Genossenschaft. Die Verwaltung kann weitere zeichnungsberechtigte Personen bestimmen.

#### **Art. 28 Einladungen und Mitteilungen**

Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter und Gastlieferanten erfolgen soweit gesetzlich zulässig, schriftlich oder per E-Mail. Offizielles Publikationsorgan gegenüber Dritten ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

### **VIII. Streitigkeiten, Bussen und Schadenersatz**

---

#### **Art. 29 Gerichtsbarkeit**

Streitigkeiten, von welchen die Genossenschaft, die Verwaltung oder Genossenschafter betroffen sind, werden durch das Regionalgericht Berner Jura-Seeland entschieden.

#### **Art. 30 Statutenverletzung**

Bei Verletzung der Pflichten dieser Statuten können die Fehlbaren mit Bussen bis zu CHF 2'000.-- belegt und für allen der Genossenschaft erwachsenden Schaden haftbar gemacht werden.

### **IX. Statutenrevision, Auflösung**

---

#### **Art. 31 Statutenrevision**

Statutenrevisionen werden von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Die Einladung hat den vollen Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben.

#### **Art. 32 Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung der Genossenschaft wird durch die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und die Fusion der Genossenschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Wird mit dem Fusionsbeschluss die Nachschusspflicht, andere persönliche Leistungspflichten oder die persönliche Haftung eingeführt oder bei bestehen dieser, diese erweitert, ist eine Zustimmung von drei Vierteln aller Genossenschafter erforderlich (Art. 18 Abs. 1 lit. d) FusG).

Sind bei der ersten Generalversammlung nicht genügend Mitglieder anwesend, muss innert vier Wochen eine neue Generalversammlung stattfinden, an der, wenn über eine Auflösung zu befinden ist, die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich ist. Die Generalversammlung bezeichnet den/die Liquidatoren.

Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird nach der einbezahlten Prämiennummer jedes Mitgliedes in den letzten fünf Jahren verteilt.

Der gesetzliche Anspruch der ausgeschiedenen Genossenschafter oder ihrer Erben gemäss Art. 865 Abs. 2 OR und Art. 913 Abs. 3 OR sind zu beachten.

### **X. Schlussbestimmungen**

---

#### **Art. 33 Gültigkeit**

Die vorliegenden Statuten wurden den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst und an der Generalversammlung vom 17. Mai 2021 angenommen. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

#### **Art. 34 Weitergehende Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.

50 02

Aarberg, den 17. Mai 2021

Der Präsident:  
Sig. Hurni Christoph

Der Vizepräsident:  
Sig. Egli Hansulrich

